



Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

Die Prorektorin Doktorat

ETH Zürich
Prof. Dr. Ulrike Lohmann
Prorektorin Doktorat
HG FO 23.4
Rämistrasse 101
CH-8092 Zürich

www.doktorat.ethz.ch

Grundsätze der Prorektorin Doktorat für Fristverlängerungen beim Eignungskolloquium

Die ersten 12 Monate des Doktorats sind als akademische Probezeit zu verstehen. Während dieser Zeit soll sichergestellt werden, dass die Doktorierenden ihr Forschungsvorhaben sowohl definieren und strukturieren als auch effizient und zielgerichtet zu gestalten wissen. Die Kernaufgabe im ersten Jahr besteht daher darin, einen entsprechenden Doktoratsplan zu erstellen.

Das Eignungskolloquium findet am Ende des Ersten Jahres des Doktorats statt. Es bietet den Doktorierenden die Möglichkeit, ihr Dissertationsprojekt in den aktuellen Kontext der wissenschaftlichen Forschung zu stellen und gegebenenfalls auch schon erste Ergebnisse zu präsentieren. Am Eignungskolloquium verteidigen die Doktorierenden also ihren Doktoratsplan. Das Eignungskolloquium markiert den Übergang von der provisorischen zur definitiven Zulassung.

Das Einhalten der Fristen ist dabei entscheidend. Damit wird die Rechtssicherheit aller beteiligten Parteien gewährleistet. Gleichermassen wird ein gewissenhaftes Zeitmanagement im akademischen wie auch im professionellen Umfeld gefördert und sichergestellt.

Grundsätze:

1. Im ersten Jahr des Doktorats soll auf die Fertigstellung des Doktoratsplans und auf das Eignungskolloquium hingearbeitet werden.
2. Über die Frist des Eignungskolloquiums von 12 Monaten hinaus, können Verlängerungen von bis zu zwei Monaten aus Terminfindungsgründen akzeptiert werden.
3. Bei einem Antrag auf Fristverlängerung sollten sachliche Gründe ausführlich schriftlich erläutert und belegt werden. Die Zustimmung der Leiterin / des Leiters der Doktorarbeit und der dafür zuständigen Person bzw. des zuständigen Gremiums des Departements ist notwendig.
4. Verlängerungsanträge, welche die Dauer von zwei Monaten überschreiten, werden in folgenden Fällen berücksichtigt:
 - Krankheit
 - Elternzeit
 - Leitungswechsel / Rückzug der Leiterin/des Leiters der Doktorarbeit
5. Sollten andere Umstände vorliegen, entscheidet die Prorektorin / der Prorektor Doktorat aufgrund der vorliegenden Sachlage.